

7.2 Bewilligungsverfahren/Bewilligungsbehörde

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium mit schriftlichem Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Ziffer 1.4 ANBest-P wird die Zuwendung grundsätzlich mit Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert. Die Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Feststellung der zweckentsprechenden Verwendung ausbezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P ist die Zuwendung grundsätzlich nach Ablauf von einem Monat nach Ausbildungsbeginn gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis (mit Belegliste) und dem Nachweis des Abschlusses des Ausbildungsvertrages über die Eintragungsbestätigung der zuständigen Stelle und dem B2 Sprachzertifikat der o. g. Personen.

Die Fördervorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen

sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Auskunfts- und Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am 13. Mai 2019 in Kraft und mit Ablauf des 13. Mai 2022 außer Kraft.

Erfurt, den 24.06.2019

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 11.07.2019
Az.: 3117/105-7-17
ThürStAnz Nr. 31/2019 S. 1187 – 1189

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ**200****Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz****Gründung des Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra**

Mit § 31 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (ThürGewUVG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) werden für den Freistaat Thüringen flächendeckend Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) gegründet.

Hiermit werden das Vorhaben der Gründung des GUV Hasel/Lauter/Werra sowie die Auslegung der Errichtungsunterlagen bekannt gemacht.

Dem Verbandsgebiet sind folgende Gemeinden zugeordnet: Bad Liebenstein, Bad Tabarz, Beinerstadt, Belrieth, Bischofrod, Breitung/Werra, Brotterode-Trusetal, Christes, Dermbach, Dillstädt, Eichenberg (bei Suhl), Einhausen, Ellingshausen, Erbenhausen, Fambach, Floh-Seligenthal, Friedelshausen, Friedrichroda, Georngenthal/Thüringer Wald, Grabfeld, Grub, Kaltennordheim, Kühndorf, Leutersdorf, Marisfeld, Mehmels, Meiningen, Neubrunn, Oberhof, Obermaßfeld-Grimmenthal, Oberstadt, Ohrdruf, Rhönblick, Rippershausen, Ritschenhausen, Rohr, Römhild, Rosa, Roßdorf, Schleusingen, Schmalkalden, Schmeheim, Schwallungen, Schwarza, St. Bernhard, Steinbach-Hallenberg, Stepfershausen, Suhl, Sülzfeld, Tambach-Dietharz/Thüringer Wald, Themar, Untermaßfeld, Uten-dorf, Vachdorf, Waltershausen, Wasungen, Wiesenthal und Zella-Mehlis.

Die Errichtungsunterlagen liegen für einen Monat zur Einsicht aus bei der unteren Wasserbehörde

des Landkreises Schmalkalden-Meiningen,
Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt,
Fachdienst Wasser, Haus 4, Raum 107,
Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen,

im Zeitraum vom 22. August bis einschließlich 23. September 2019,

jeweils Montag, Dienstag und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr.

Zusätzlich sind die Errichtungsunterlagen unter <https://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/gewaesserunterhaltung/index.aspx> im Internet abrufbar.

Erfurt, den 17. Juli 2019

Im Auftrag
gez. Prof. Martin Feustel
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 17.07.2019
Az.: 0901-21-4407/11-2-18065/2019
ThürStAnz Nr. 31/2019 S. 1189